

Universität Zürich  
Juristische Fakultät  
Frühjahrssemester 2010

Prof. Dr. Hans Caspar von der Crone

Dr. Daniel Daeniker

Dr. Flavio Romerio

# VERTRAGSRECHT FÜR DIE WIRTSCHAFTSPRAXIS

### Hausarbeit III

Die B. FASHION AG ist ein auf festliche Damenmode spezialisiertes Unternehmen, welches mit seinem Sortiment das komplette Bild für Hochzeit, Ball und Cocktail abzudecken bezweckt. Nebst Abendmode, führt die B. FASHION AG auch Accessoires wie Taschen, Schuhe und Schmuck. Die Waren werden zu großen Teil von internationalen Modedesignern bezogen.

Die B. FASHION AG verfolgt mit der Marke B. FASHION eine Expansion in der ganzen Schweiz. Dieses Ziel soll mittels Distribution durch lokale Ladenbetreiber erreicht werden, mit welchen die B. FASHION AG Franchisingverträge abschließt. Es bestehen bereits heute an zahlreichen gut frequentierten Lagen in Schweizer Städten B. FASHION Lokale. Die Marke B. FASHION verfügt außerdem über eine hohe Bekanntheit. Die B. FASHION AG beabsichtigt nun ein weiteres Geschäft in einem Viaduktbogen in Zürich West zu eröffnen.

Anna, angestellte Abteilungsleiterin in einem Warenhaus, will sich selbständig machen, hat jedoch kein eigenes Konzept für ihr Geschäft. Sie tritt mit der B. FASHION AG in Vertragsverhandlungen betreffend einen Franchisingvertrag. Die Parteien schließen eine Absichtserklärung ab, worin die B. FASHION AG erklärt, dass sie Anna die Marke B. FASHION sowie das dazu gehörende Geschäftskonzept überlässt. Die Parteien haben sich über das zu entrichtende Entgelt noch nicht geeinigt. In ihrer Absichtserklärung halten sie allerdings fest, dass dieses den üblichen Bedingungen in Franchisingverträgen entsprechen soll.

Die Parteien sind sich einig, dass ein einheitliches Marktauftreten nur bei abgesprochener strategischer Ausrichtung garantiert werden kann, was insbesondere Sortiments- und Preisrichtlinien sowie eine Abstimmung im Bereich der Warenpräsentation verlange.<sup>1</sup> Die B. FASHION AG soll während der Vertragsdauer die Lieferung der eingekauften Kleider- und Accessoireskollektionen im Gebiet Zürich West auf Anna beschränken. Diese soll ihre Kollektion ihrerseits auf die von B. FASHION AG gelieferten Kleider und Accessoires beschränken.

---

<sup>1</sup> Wettbewerbs- und Kartellrechtliche Fragen sind nicht zu beachten.

Die Grundausstattung des Ladens soll nach übereinstimmendem Parteiwillen die B. FASHION AG übernehmen. Die spezifische Ausstattung des Ladenlokals soll hingegen Anna überlassen sein.

Die Absichtserklärung enthält keine Angaben betreffend eine Befristung des Vertrages. Allerdings sollen nach einem Jahr die Konditionen einer Weiterführung des Vertrags neu verhandelt werden.

Die B. FASHION AG hält während den Vertragsverhandlungen fest, dass der Standort des neu zu eröffnenden Geschäfts in Zürich West voraussichtlich von zentraler Bedeutung für das Vertriebssystem im Raum Zürich ist. Das Geschäft soll daher auch nach Ende der Vertragsbeziehung mit Anna weitergeführt werden können.

*Aufgabe:* Die Parteien planen die Ladeneröffnung auf den Zeitpunkt der Fertigstellung der Bauprojekte am Lettenviadukt auf den Jahresbeginn 2011. In der nächsten Sitzung wollen sie nun die wesentlichsten Elemente des Franchisingvertrags besprechen. Formulieren Sie auf Basis der zwischen den Parteien geschlossenen Absichtserklärung die Vertragsklauseln für den Franchisingvertrag betreffend folgende Verhandlungspunkte:

- Ladenausstattung
- Exklusivität und damit zusammenhängende Vertragspunkte
- Pricing
- Verpflichtung bei Verzug
- Vertragsdauer
- Abwicklung bei Auflösung

*Seitenbeschränkung:* Maximal drei Seiten.